

Liestal, 9. November 2021/SID

## Stellungnahme

---

Vorstoss	Nr. <b>2021/221</b>
Postulat	von Lucia Mikeler Knaack
Titel:	<b>Erleichterte Erlangung einer Geburtsurkunde (2.10.10.01-00227)</b>
Antrag	Vorstoss entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen

### 1. Begründung

Die schweizerischen Zivilstandsämter beurkunden alle Zivilstandsfälle, wie sie in der eidgenössischen Zivilstandsverordnung ausgewiesen sind. Dazu gehören unter anderem die Geburten. Die Beurkundung und Registrierung erfolgt in einer eidgenössischen Fachapplikation, die dem Bund gehört und die von den Kantonen nach bindenden Anweisungen des Bundes, vertreten durch das Eidg. Amt für Zivilstandswesen (EAZW), geführt wird. Dieses informatisierte Personenstandsregister (INFOSTAR) bildet die zwingendermassen zuverlässige Grundlage für sämtliche Personendaten in der Schweiz und im schweizerischen Rechtsverkehr. Auf deren Grundlage werden beispielsweise sämtliche amtlichen Ausweisdokumente erstellt. Dementsprechend bestehen sehr hohe Anforderungen an die Qualität und an die Grundlagen des Zustandekommens einer Eintragung im INFOSTAR.

Für die Beurkundung von Geburten ausländischer Staatsangehöriger ist ein Fachprozess für die Zivilstandsämter zwingend vorgeschrieben, der im Kreisschreiben Nr. 20.08.10.01 vom 1. Oktober 2008 (Stand 1. Januar 2011) betreffend «Beurkundung der Geburt eines Kindes ausländischer Eltern, deren Daten im Personenstandsregister nicht abrufbar sind» festgehalten ist. Der Fachprozess sieht vor, dass in solchen Fällen vorgängig der Beurkundung der Geburt die Daten der Mutter, des Ehemannes oder gegebenenfalls des anerkennungswilligen Vaters im Personenstandsregister aufzunehmen sind. Dabei trifft die Eltern eine Mitwirkungspflicht, wie bei allen Zivilstandsvorgängen. «Inhalt dieser Mitwirkungspflicht ist das Beschaffen, das allfällige Übersetzenlassen und die Vorlage aller notwendigen Dokumente unter Tragung der damit verbundenen Kosten durch die Eltern des Kindes» (Originalzitat). Dabei sieht der Bund drei Stufen vor, die *nacheinander* einzuhalten sind:

«Als erste Stufe ist das Verfahren um vorgängige Aufnahme der Eltern des Kindes in das Personenstandsregister zu eröffnen (...). Führt diese Stufe nicht zum Erfolg, so ist als zweite Stufe das Verfahren um vorgängige Aufnahme der Eltern mit unvollständigen Personenstandsdaten einzuleiten (...). Führt auch diese zweite Stufe nicht innert vernünftiger Frist zum Erfolg, so bleibt, in dritter Stufe, als Ausweg in dringenden Fällen das Ausstellen einer befristeten und zweckgebundenen zivilstandlichen Bestätigung über die beim Zivilstandsamt eingegangene Anmeldung der Geburt» (Originalzitat)

Angesichts dieser Vorgaben des Bundes kann das Zivilstandsamt eine Geburtsbestätigung lediglich in *Ausnahmefällen* ausstellen und zwar ausschliesslich in einer *zweckgebundenen und befristeten Form* und nur als *Bescheinigung über die Anmeldung einer Geburt*, nicht aber als eigentliche Geburtsurkunde.

Sollen anderweitige Erleichterungen erlangt werden, wäre nicht der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft oder das einzelne Zivilstandsamt, sondern der Bund der Adressat des Anliegens.

Aufgrund der Prüfung des Anliegens beantragt der Regierungsrat die Überweisung und Abschreibung des Postulats.